

27. Januar 2023

Anmeldeprozess und Gebühren für die EEP 2024

1. Allgemeines

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass Angelegenheiten in Zusammenhang mit der EEP persönlichen Charakter haben und sie die Anmeldung und Zahlung der Gebühren daher nicht Dritten überlassen sollten. Jeder Bewerber ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Anmeldung einschließlich der Zahlung rechtzeitig eingeht.

Die Bewerber verpflichten sich, das Prüfungssekretariat unverzüglich zu informieren, falls sich bezüglich der von ihnen gemachten Angaben, insbesondere im Hinblick auf ihre E-Mailadresse und ihre Beschäftigungszeiten, eine Änderung ergeben sollte.

Bewerbern wird empfohlen, regelmäßig die Webseite der EEP zu konsultieren. Bevor Bewerber Kontakt mit dem Prüfungssekretariat aufnehmen, sollten sie die "Häufig gestellten Fragen" (https://www.epo.org/learning-events/eqe/faq_de.html) zurate ziehen.

Die EEP wird online durchgeführt und kann an einem vom Bewerber frei wählbaren, geeigneten Ort abgelegt werden. Die Prüfungsplattform WISEflow wird verwendet (<https://europe.wiseflow.net/>).

2. Online-Zugang zur Anmeldung

Die Anmeldung muss online über myEQE erfolgen:

<https://www.eqe.org/EQEASy/candidate/auth/login>.

Über das persönliche Bewerberkonto "myEQE" haben Bewerber Zugriff auf wichtige Dokumente wie die Mitteilung der EEPReg Nummer, Zulassungsschreiben, Kopien ihrer Prüfungsantworten und Ergebnisbriefe. Die Bewerber haben außerdem die Möglichkeit, ihre Adresse zu aktualisieren sowie ihr Passwort und ihre Sicherheitsfrage zu ändern.

Die Bewerber sind angehalten, vollständige und korrekte Kontaktdaten anzugeben, um eine zügige Kommunikation zu gewährleisten. Den Bewerbern wird empfohlen eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, da wichtige Informationen ausschließlich an diese E-Mail-Adresse verschickt werden.

Nach Übermittlung der Daten erhalten Bewerber eine Eingangsbestätigung an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse und eine Zusammenfassung ihrer Anmeldung in Form eines PDF-Dokuments als Nachweis der Anmeldung.

Nachdem die Anmeldung bearbeitet wurde, werden die Bewerber per E-Mail informiert, dass ihr Zulassungsschreiben auf myEQE zur Verfügung steht.

3. Gebühren - Regeln 7 und 8 ABVEP

Die Grundgebühr beträgt 200 EUR.

- (a) Ohne gültige Zahlung gilt die Anmeldung als nicht eingegangen.
- (b) Die Gebühr für die Anmeldung zur Prüfung entspricht der Grundgebühr. Diese Gebühr wird nicht zurückerstattet, auch nicht im Falle der Zurückweisung der Anmeldung.
- (c) Die Gebühr für das Ablegen der Vorprüfungsaufgabe und jeder der Hauptprüfungsaufgaben entspricht der Grundgebühr.
- (d) Gebühren können nicht auf eine zukünftige Prüfung übertragen oder angerechnet werden.
- (e) Gemäß Regel 8 (2) ABVEP findet die Gebührenstaffelung ab dem Prüfungsjahr 2010 Anwendung. Ihre Berechnung basiert auf den 2010 oder später abgelegten Prüfungsaufgaben. Diese Gebührenerhöhung betrifft auch Bewerber, die von einer Prüfungsaufgabe nicht ordnungsgemäß zurückgetreten sind und für die diese Prüfungsaufgabe daher als abgelegt gilt.

4. Zahlungsmethode

Die Gebühren im Zusammenhang mit der EEP können ausschließlich per Kreditkarte oder Banküberweisung entrichtet werden. Den Bewerbern wird ausdrücklich empfohlen, per Kreditkarte zu bezahlen, da dies eine sofortige Durchführung der Zahlung ermöglicht.

Bei Zahlung per Banküberweisung gilt als Tag des Eingangs einer Zahlung beim EPA der Tag, an dem der eingezahlte oder überwiesene Betrag auf dem Bankkonto des EPA tatsächlich gutgeschrieben wird (siehe Art. 7 Gebührenordnung). Bewerber werden darauf hingewiesen, dass eine Banküberweisung länger dauern kann und dies daher nicht als Zahlungsmethode kurz vor Ablauf der relevanten Anmeldefrist empfohlen wird. Ein verspäteter Zahlungseingang führt zur Ablehnung der Anmeldung.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Bewerbers, die fristgerechte Zahlung der Gebühren sicherzustellen. Den Bewerbern wird daher dringend empfohlen, die Zahlung nicht von Dritten vornehmen zu lassen und die Gebührenzahlung rechtzeitig anzuweisen, damit die Zahlung beim EPA vor Ablauf der entsprechenden Anmeldefrist eingeht.

Die Anmeldung wird erst bearbeitet, wenn die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet wurden.

5. Zahlungsbestätigung

Das EPA stellt keine Rechnungen für Gebühren im Zusammenhang mit der EEP aus. Eine Zahlungsbestätigung ist auf myEQE verfügbar, nachdem die Anmeldung bearbeitet wurde. Die Zahlungsbestätigung wird auf die vom Bewerber angegebene Adresse ausgestellt.

6. Rücknahme der Anmeldung/Rücktritt

Bis zum offiziellen Beginn einer Prüfungsaufgabe können Bewerber ihre Anmeldung für diese oder eine spätere Prüfungsaufgabe jederzeit per E-Mail (helpdesk@eqe.org) unter Angabe der EEPReg-Nummer zurücknehmen.

Ein Bewerber kann auch von einer Prüfungsaufgabe zurücktreten, indem er nicht daran teilnimmt. Besteht eine Prüfungsaufgabe aus mehreren Teilen, so gilt die Nichtteilnahme an allen Teilen als Rücktritt von der entsprechenden Prüfungsaufgabe. Loggt sich der Bewerber jedoch zu einem oder mehreren Teilen der Prüfungsaufgabe ein und erhält dadurch Zugang zu den Prüfungsaufgaben oder Teilen der Prüfungsaufgaben (zur Online-Ansicht oder zum Druck), so gilt dies als Teilnahme an der gesamten Prüfungsaufgabe.

7. Rückerstattung

Sofern das Prüfungssekretariat bis spätestens 31. Dezember 2023 über die Rücknahme der Anmeldung unterrichtet wird, wird die Gebühr für das Ablegen der Prüfungsaufgabe(n) zurückerstattet. Die Anmeldegebühr wird jedoch nicht zurückerstattet. Bei späterer Rücknahme oder Rücktritt durch Nichtteilnahme werden keine Gebühren zurückerstattet.

8. Beschäftigung

8.1 Erforderliche Beschäftigungszeiten

Bewerber, die sich zum ersten Mal für die Vorprüfung anmelden, müssen bis zum Zeitpunkt der Vorprüfung eine Gesamtbeschäftigungszeit gemäß Artikel 11 (2) a) VEP von mindestens zwei Jahren abgeleistet haben.

Bewerber, die die Vorprüfung bestanden haben und sich zum ersten Mal zur Hauptprüfung anmelden, müssen bis zum Zeitpunkt der Prüfung eine Gesamtbeschäftigungszeit gemäß Artikel 11 (2) a) VEP von mindestens drei Jahren abgeleistet haben.

Mit ihrer Anmeldung erklären die Bewerber, dass die von ihnen gemachten Angaben wahr und richtig sind und insbesondere, dass sie die erforderliche Beschäftigungszeit bis zur Prüfung abgeleistet haben werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Informationspflicht der Bewerber und ihrer Ausbilder hingewiesen, dem Prüfungssekretariat jegliche Änderungen im Beschäftigungsverhältnis mitzuteilen.

8.2 Verkürzung der Beschäftigungszeit - Artikel 11 (5) VEP und Regel 16 ABVEP

Die folgenden Studiengänge sind anerkannte Studiengänge im Sinne der Regel 16 (1) ABVEP:

- "Diplôme d'études internationales de la propriété industrielle ("cycle long")" des CEIPI in Straßburg (Studienjahre 2008/2009, 2011/2012 und Folgejahre bis 2023/2024)
- "Advanced Master in Intellectual Property Law and Knowledge Management" der Universität Maastricht (Studienjahre 2010/2011 und Folgejahre bis 2024/2025)

Die achtmonatige Ausbildung bei den deutschen Patentbehörden gilt nicht als Beschäftigungszeit im Sinne des Artikels 11 (2) a) VEP. Durch das Amtsjahr wird die Ausbildung gemäß Artikel 11 (2) a) VEP unterbrochen, was dem Prüfungssekretariat rechtzeitig anzuzeigen ist. In diesem Fall ist eine Verkürzung (R. 16 (3) ABVEP) möglich, die mit der Anmeldung zur Hauptprüfung beantragt werden kann.

8.3 EPA-Prüfer

Bewerber, die bis zum Zeitpunkt der Vorprüfung mindestens drei Jahre lang auf Vollzeitbasis als Prüfer beim EPA tätig gewesen sein werden, können sich zur Vorprüfung anmelden.

Bewerber, die die Vorprüfung bestanden haben und sich zum ersten Mal zur Hauptprüfung anmelden, müssen zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens vier Jahre lang auf Vollzeitbasis als Prüfer beim EPA tätig gewesen sein.

9. Wahl der Prüfungsaufgaben

Die Bewerber müssen angeben, welche Prüfungsaufgabe(n) sie ablegen möchten (Art. 15 VEP). Bewerber dürfen nur Prüfungsaufgaben wiederholen, die sie nicht bestanden haben (Art. 16 (1) VEP). Wiederholt ein Bewerber eine Prüfungsaufgabe, so werden die zuvor für diese Aufgabe erzielten Punkte und die entsprechende Note ungültig (R. 6 (5) ABVEP).

10. Schriftwechsel

Sämtliche Korrespondenz wird ausschließlich elektronisch auf myEQE übermittelt (siehe Mitteilung des Prüfungssekretariats ABI. EPA 2022, A53). Persönliche Mitteilungen bezüglich der EEP stehen auf myEQE zur Verfügung und können jederzeit dort abgerufen werden. Die Bewerber werden per E-Mail über neu verfügbare Dokumente informiert.